

Ba 19. Feb. 71 = 19

s.B.34.94.R.10. - MH/kv
p.B.73.E.O.

3003 Bern, den 19. Februar 1971

Aktion für Menschenrechte - Schweiz
 Postfach 167

8029 Z u r i c h

Herr Präsident,

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 4. Januar 1971 an Herrn Bundesrat Tschudi betreffend die Stellungnahme des Bundesrates zu den Todesurteilen von Leningrad und Burgos, dessen Empfang Ihnen die Bundeskanzlei am 15. Januar 1971 bestätigt hat. Wir danken Ihnen für Ihre Eingabe, die unsere ganz besondere Beachtung gefunden hat. Es ist zutreffend, davon auszugehen, dass die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten nicht direkt mit den Neutralitätspflichten zusammenhängt. Die Regierung eines neutralen Landes darf sich aber noch weniger als jede andere in die innern Angelegenheiten von Drittstaaten einmischen. Ein ständig neutraler Staat hat sich auch hier - aus politischen, nicht aus neutralitätsrechtlichen Gründen - besondere Zurückhaltung aufzuerlegen. Dies war der Sinn des Hinweises auf die Neutralität in der Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Dezember 1970.

Wir begegnen deshalb den Darlegungen in Ihrer Eingabe mit Verständnis und versichern Sie, Herr Präsident, unserer verzüglichen Hochachtung.

Kopien gingen an:

- Herrn Botschafter E. Diez
- Herrn Minister M. Gelzer
- Herrn Minister H. Miesch
- Herrn Botschafter E. Thalmann, Generalsekretär des EPD
- Sekretariat von Herrn Bundesrat Tschudi

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
 Rechtsabteilung

Blaz

Dodis

